

Insolvenz und deren Auswirkungen auf Versicherungsverträge der betrieblichen Altersversorgung – Insolvenz des Unternehmens (Arbeitgeber*in)

Ausgangslage:

Eine Insolvenz kann bei Zahlungsunfähigkeit, drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung sowohl über das Vermögen des Unternehmens (Arbeitgeber*in) (Versicherungsnehmer*in) oder der Mitarbeitenden (versicherte Person) eröffnet werden. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist öffentlich bekannt zu machen und entfaltet dadurch bereits seine Wirkung. Die Insolvenzgerichte der Bundesrepublik Deutschland veröffentlichen die Bekanntmachungen, die vorzunehmen sind, wenn ein Insolvenzverfahren bei Gericht beantragt worden ist auf der Seite: <https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>

Welche Auswirkungen ein bestehendes Insolvenzverfahren auf die Versicherungsverträge der betrieblichen Altersversorgung entfaltet, ist abhängig von folgenden Faktoren:

- Wer ist insolvent (Arbeitgeber*in oder Arbeitnehmer*in)
- Durchführungsweg
- Stellung des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin
- Vereinbartes Bezugsrecht
- Status der Versorgung (Ansparphase oder Leistungsphase)

Besonders wichtig ist die Ausgestaltung des Bezugsrechts bzw. das Vorhandensein einer Verpfändung zugunsten der versicherten Person.

Die verschiedenen Konstellationen und die Auswirkungen einer Insolvenz sind in den folgenden Ausführungen beschrieben.

I. Insolvenz des Unternehmens (Arbeitgeber*in)

1. Ansparphase

1.1 Direktzusage

Arbeitgeber*in hat Rückdeckungsversicherung abgeschlossen; diese ist **nicht** an den/die Arbeitnehmer*in verpfändet:

- Versicherung fällt in die Insolvenzmasse, da sie zum Vermögen des Unternehmens zählt. Arbeitnehmer*innen sind jedoch durch den PSV im Rahmen der Höchstgrenzen gem. § 7 Abs. 3 BetrAVG geschützt.

Arbeitgeber*in hat Rückdeckungsversicherung abgeschlossen, für die der PSV eintrittspflichtig ist (Arbeitnehmer*innen und GGF*in mit Arbeitnehmer-Status). Es besteht eine Verpfändung zugunsten des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin.

- Ansprüche und Anwartschaften des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin gehen gem. § 9 Abs. 2 BetrAVG auf den PSV über
- Pfandrecht des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin geht auch auf den PSV über (Wechsel Pfandgläubiger).

1.2 U-Kassen-Zusage

Es gilt § 9 Abs. 3 BetrAVG. Bei Versicherungen, für die der PSV eintrittspflichtig ist (Arbeitnehmer*innen und GGF*in mit Arbeitnehmer-Status), hat diese*r einen Anspruch auf den Teil des Vermögens der Unterstützungskasse, der auf das Unternehmen entfällt, welches insolvent geworden ist.

In der Praxis wird die bestehende Rückdeckungsversicherung von der U-Kasse auf den PSV als Versicherungsnehmer übertragen.

Achtung (betrifft sowohl 1.1 als auch 1.2):

Mit Einführung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes wurde im BetrAVG der § 8 Abs. 3 eingeführt. Danach können Versicherungen, für die der PSV eintrittspflichtig ist, auf diesen oder den/die Versorgungsanwärter*in übertragen werden, wenn die Versorgungszusage auf die Leistungen der Rückdeckungsversicherung verweist (beitragsorientierte Leistungszusage). Der PSV klärt den/die Anwärter*in (versicherte Person) über die Wahlmöglichkeit auf. Der/Die Versorgungsanwärter*in kann innerhalb von 6 Monaten seine/ihre Wahl treffen. Entscheidet sich der/die Versorgungsanwärter*in für eine Übertragung auf sich als Privatperson, stellt die Übernahme der Versicherung einen lohnsteuerlichen Zufluss dar. Der Vorgang wird jedoch zum Zeitpunkt der Übertragung steuerfrei gestellt. Die späteren Versorgungsleistungen gehören dann zu den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG und unterliegen der nachgelagerten Besteuerung, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die bis zur Übernahme der Versicherung geleistet wurden.

1.3. Direktversicherung oder Pensionskassen- Zusage

Arbeitgeber*in hat Direktversicherung oder Pensionskassenvertrag abgeschlossen.
Arbeitnehmer*in hat ein **widerrufliches** Bezugsrecht.

- Ansprüche fallen in die Insolvenzmasse.

Arbeitgeber*in hat Direktversicherung oder Pensionskassenvertrag abgeschlossen.
Arbeitnehmer*in hat ein **unwiderrufliches** Bezugsrecht.

- Versicherung fällt nicht in die Insolvenzmasse.
- Arbeitnehmer*in hat ein Aussonderungsrecht (§ 47 InsO), eine Verfügung des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin ist aber nicht möglich.

Arbeitgeber*in hat Direktversicherung oder Pensionskassenvertrag abgeschlossen.
Arbeitnehmer*in hat ein **eingeschränkt unwiderrufliches** Bezugsrecht.

- Versicherung fällt in die Insolvenzmasse, sofern beim Dienstaustritt keine unverfallbaren Ansprüche gem. BetrAVG vorliegen .

Achtung: In diesem Fall besteht bis zum Erreichen der Unverfallbarkeit derzeit eine unklare Rechtslage:

Laut BGH fällt ein insolvenzbedingtes Ausscheiden nicht unter den Vorbehalt, mit der Folge, dass der/die Arbeitnehmer*in beim Ausscheiden ein unwiderrufliches Bezugsrecht erlangt und damit ein Aussonderungsrecht erwirbt.

Laut BAG fällt ein insolvenzbedingtes Ausscheiden unter den Vorbehalt, mit der Folge, dass die Versicherung in die Insolvenzmasse fällt.

2. Leistungsphase

2.1. Direktzusage

Arbeitgeber*in hat Rückdeckungsversicherung abgeschlossen; diese ist **nicht** an den/die Arbeitnehmer*in verpfändet, laufende Leistungen werden gezahlt:

- Versicherung fällt in die Insolvenzmasse, da sie zum Vermögen des Unternehmens zählt. Arbeitnehmer*innen sind jedoch durch den PSV im Rahmen der Höchstgrenzen gem. § 7 Abs. 3 BetrAVG geschützt.

Arbeitgeber*in hat Rückdeckungsversicherung abgeschlossen, für die der PSV eintrittspflichtig ist (Arbeitnehmer*innen und GGF*in mit Arbeitnehmer-Status). Es besteht eine Verpfändung zugunsten des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin.

- Ist der in der Versorgungszusage vereinbarte Leistungstermin bereits erreicht, ist die Pfandreife aus der Verpfändung eingetreten. Die Leistungen fallen daher nicht in die Insolvenzmasse.
- Ist der in der Versorgungszusage vereinbarte Leistungstermin noch nicht erreicht, kann der/die Insolvenzverwalter*in unter Umständen die Leistungserbringung (der letzten drei bis sechs Monate) anfechten, weil dann eine Leistung ohne Vertragsgrundlage erbracht worden wäre. Dies ist aber stets eine Einzelfallbetrachtung.

2.2 U-Kassen-Zusage

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens endet vorerst die Auszahlung von laufenden Leistungen.

Eine Auszahlung kann erst wieder mit Freigabe der Verträge durch den PSVaG oder der Übernahme der Versorgung durch diesen erfolgen.

2.3 Direktversicherung oder Pensionskassen- Zusage

Arbeitgeber*in hat Direktversicherung oder Pensionskassenvertrag abgeschlossen.
Arbeitnehmer*in bezieht Leistungen.
Die Leistungen fallen nicht in die Insolvenzmasse und werden weiterhin an die Rentner*innen erbracht.

II. Besonderheiten beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer*in bei Insolvenz des Unternehmens (Arbeitgeber*in)

1. Ansparphase

1.1 Direktzusage

Arbeitgeber*in hat Rückdeckungsversicherung abgeschlossen; diese ist **nicht** an den/die GGF*in verpfändet:

- Versicherung fällt in die Insolvenzmasse.

Arbeitgeber*in hat Rückdeckungsversicherung abgeschlossen; diese ist an den/die GGF*in verpfändet und die Pfandreife (Zeitpunkt, ab dem die Leistung der Zusage fällig wird.) ist noch nicht eingetreten.:

- Insolvenzverwalter*in hat das Einziehungsrecht (§ 80 InsO; BGH IX ZR 138/04) und kann die Versicherung kündigen.
- Insolvenzverwalter*in muss den Rückkaufswert hinterlegen (§§ 191 Abs. 1, 198 InsO).

Arbeitgeber*in hat Rückdeckungsversicherung abgeschlossen; diese ist an den/die GGF*in verpfändet und die Pfandreife ist eingetreten.:

- Versicherung fällt nur für die Teile in die Insolvenzmasse, deren Teile der Leistung höher sind als der Leistungsanspruch des/der GGF*in.
- Einziehungsrecht obliegt dem Pfandgläubiger (GGF*in)

1.2 U-Kasse

Die Rechte aus der Versicherung sollten immer an den/die GGF*in verpfändet sein. Dadurch fällt diese nicht in die Insolvenzmasse.

In der Praxis wird die bestehende Rückdeckungsversicherung von der U-Kasse auf die versicherte Person übertragen.

1.3 Direktversicherung oder Pensionskassen-Zusage

Zur Insolvenzsicherung ist bei diesen Durchführungswegen zwingend zu beachten, dass bei einer arbeitgeber-finanzierten Zusage das entsprechende arbeitsrechtliche Dokument für GGF zu verwenden ist. Außerdem ist sowohl bei einer Entgeltumwandlung als auch bei einer Arbeitgeber-Finanzierung ein Gesellschafter-Beschluss zu erstellen.

Achtung: Allein die Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts mit sofortiger Unverfallbarkeit ist nicht ausreichend, um einen Insolvenzschutz herbeizuführen. Um einen Insolvenzschutz zu erwirken, kann ein Verwertungsausschluss gem. § 168 Abs. 3 VVG und ein Verfügungsverzicht gem. § 851 c ZPO vereinbart werden. Dieser führt aber zu folgenden Einschränkungen in der Flexibilität:

- die Leistungen dürfen nur in regelmäßigen Zeitabständen lebenslang und nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres ausgezahlt werden (Ausnahme: BU-Leistungen).
- über die Ansprüche aus dem Vertrag darf nicht verfügt werden.
- die Bestimmung von Dritten mit Ausnahme von Hinterbliebenen als Berechtigte ist ausgeschlossen und
- die Zahlung einer Kapitalleistung, ausgenommen eine Zahlung für den Todesfall, darf nicht vereinbart werden.

Wird ein Verwertungsausschluss und ein Verfügungsverzicht vereinbart, ist auch die Versorgungszusage entsprechend anzupassen.

Wichtig: Schrifterfordernisse (betrifft 1.1 bis 1.3):

Im Rahmen der Insolvenzsicherung sind entsprechende Gesellschafterbeschlüsse für die Erteilung der Zusage und den Abschluss von verpfändeten Rückdeckungen notwendig. Zudem muss die Verpfändung dem Versicherer angezeigt werden.

Darüber hinaus können Zusagen steuer- und insolvenzrechtliche Vorbehalte enthalten, die dem/der Insolvenzverwalter*in erlauben, sogar die verpfändete Rückdeckungsversicherung zu verwerten (Akzessorietät des Pfandrechts). Dies ist im Eintellfall zu prüfen.

Statuswechsel:

Bei einem Wechsel des Status von Arbeitnehmer*innen zum/zur GGF*in ist darauf zu achten, dass alle arbeitsrechtlichen Dokumente (Ausgestaltung des Bezugsrechts, Verpfändung, Gesellschafterbeschluss) entsprechend anzupassen sind und der Schriftform bedürfen.

Achtung: Neues Urteil des BGH vom 01.10.2019 (II ZR 386/17)

Es wurde entschieden, dass mehrere minderbeteiligte GGF*in, die zusammen ≥ 50 % der Anteile an einem Unternehmen halten, nicht mehr dem Schutzbereich des BetrAVG und damit nicht der gesetzlichen Insolvenzversicherung unterliegen. Bei einer Beteiligung eines/einer GGF*in von $= 50$ % erfolgt ebenfalls keine Insolvenzversicherung.

Haben Sie oder Ihr/e Kund*in Fragen rund um die betriebliche Altersversorgung bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz?

Gerne können Sie sich an unsere Firmenberater*innen oder die zuständige Fachabteilung wenden.

Für eine individuelle rechtliche Beratung zu Fragen der betrieblichen Altersversorgung steht Ihnen auch die GBG Consulting für betriebliche Altersversorgung GmbH zur Verfügung.

Kontaktdaten der GBG:

Tel: 0221-34091523

E-Mail: serviceteam@gbg-consulting.de

Hinweis: Trotz sorgfältiger Prüfung kann eine Gewähr für die Richtigkeit der Inhalte nicht übernommen werden. Haftungsansprüche sind ausgeschlossen.